

Benutzungsordnung für den Sportplatz des TV 1862 Könfernheim e.V.



§1 Allgemeines

Diese Benutzungsordnung dient der Sicherstellung des Sportbetriebs und der darüber hinaus gehenden Nutzungsmöglichkeit für Vereinsmitglieder und Nicht-Mitglieder. Außerdem soll durch sie die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Sportplatzgelände gewährleistet werden.

§2 Benutzung

1. Der Sportplatz steht allen Mitgliedern für den geordneten Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung. Veranstaltungen erfordern in jedem Einzelfall eine vorherige Erlaubnis durch den Vorstand, die spätestens zwei Wochen zuvor einzuholen ist.
2. Der Vorstand kann die Benutzung bei dringendem Eigenbedarf, unbedingt notwendigen Pflege- und Unterhaltsarbeiten oder aus witterungsbedingten Gründen jederzeit untersagen; auch bei bereits zugesagten Benutzungsgenehmigungen. Hieraus entsteht keine Entschädigungsverpflichtung.
3. Die Benutzung durch Kinder unter 14 Jahren ist nur mit Zustimmung und unter Haftung der Erziehungsberechtigten gestattet.

§3 Hausrecht

1. Das Hausrecht an dem Sportplatz steht dem Verein sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Werden nicht spielberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, können sie von jedem ordentlichen Mitglied des TV Könfernheim des Feldes verwiesen werden.

§4 Rechte der Benutzer und Veranstalter

Das Sportplatzgelände kann für den zugelassenen Zweck zu den zugelassenen Zeiten von Mitgliedern genutzt werden. Die Nutzung durch Übungs- und Kursgruppen hat stets Vorrang vor der Nutzung durch einzelne Mitglieder und Nichtmitglieder.

§5 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Bei Benutzung des Sportplatzes wird diese Benutzerordnung als rechtsverbindlich anerkannt.
2. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, den Sportplatz sachgemäß, schonend und pfleglich zu behandeln. Bei groben Verstößen kann die zukünftige Benutzung befristet oder ganz untersagt werden.
3. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, eigenverantwortlich für Ruhe und Ordnung zu sorgen und mutwillige Zerstörungen, sowie Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Insbesondere ist der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) Rechnung zu tragen.

4. Die Zufahrt zum Sportplatz (Feuerwehr- und Rettungszufahrt) ist immer freizuhalten.
5. Hunde dürfen nicht auf den Sportplatz mitgenommen werden.
6. Nach Benutzung und Veranstaltungen sind Abfälle und Verschmutzungen eigenverantwortlich zu entfernen. Die Bereinigung hat spätestens am nachfolgenden Tag zu erfolgen. Ansonsten wird die Bereinigung von beauftragten Personen auf Kosten des Benutzers bzw. Veranstalters durchgeführt.
7. Das Beachvolleyballfeld ist nach der Benutzung zu rechnen bzw. abzuziehen.
8. Das Rauchen auf der Beachanlage ist verboten.
9. Auf der Sandfläche sind Glasflaschen und sonstige Gegenstände aus Glas verboten.
10. Der Sportplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren oder beparkt werden.
11. Übergebene Schlüssel sind nach Beendigung der Nutzung möglichst am selben, aber spätestens am darauffolgenden Tag bei der gleichen Person zurück zu geben, von der sie zuvor ausgegeben wurden.

§6 Haftung

1. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, Beschädigungen des Sportplatzgeländes und der Anlagen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Mutwillige oder fahrlässig herbeigeführte Schäden sind vom Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.
2. Eine Haftung für Unfälle von Nicht-Mitgliedern oder Diebstählen übernimmt der Verein nicht. Mitglieder sind bei Unfällen grundsätzlich über die Versicherung des Turnvereins versichert.
3. Die Benutzung des Sportplatzes geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens des Vereins erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der Verein haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 7 Folgen der Nichtbeachtung, Widerruf der Benutzergenehmigung

1. Der Turnverein oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, die sofortige Räumung der Sportanlagen zu verlangen, wenn entgegen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird oder wenn die getroffenen sonstigen Anordnungen nicht beachtet werden.
2. Der Turnverein hat das Recht, eine Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis der Turnverein die Überlassung des Sportplatzes nicht genehmigt hätte.

§7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Köngernheim, den 22.05.2024

Armin Stauß
1. Vorsitzender